

Bedingungen für das Spareinlagengeschäft, gültig für Neukunden und Vertragsverlängerungen ab 01.01.2025

1. Sparerkunde

1.1. Spareinlagen sind Geldeinlagen auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen.

1.2. Bei der ersten Einzahlung wird ein Sparkonto eröffnet und der Einleger bzw. Sparer erhält eine als Sparbuch bezeichnete Sparerkunde, welche auf eine bestimmte Bezeichnung, insbesondere auf den Namen des identifizierten Kontoinhabers ("Namenssparkerkunde") lauten kann. Die Verwendung eines anderen Namens als den des identifizierten Einlegers ist ausgeschlossen.

1.3. Der letzte ausgewiesene Guthabenstand im Sparbuch muss mit der tatsächlichen Höhe der Forderung aus dem Sparbuch nicht übereinstimmen.

2. Losungswort

2.1. Liegt keine Namenssparkerkunde vor und beträgt der Guthabenstand der Spareinlagen weniger als 15 000 Euro oder Euro-Gegenwert, muss der Vorbehalt gemacht werden, dass Verfügungen nur gegen Angabe des Losungswortes vorgenommen werden. Dieser Vorbehalt ist in der Sparerkunde und in den Aufzeichnungen der VakifBank zu vermerken.

3. Einzahlungen und Auszahlungen (Behebungen)

3.1. Jede Einzahlung auf die Spareinlage und jede aus der Spareinlage geleistete Auszahlung wird im Sparbuch unter Angabe des Tages vermerkt, an dem sie erfolgt ist.

3.2. Einzahlungen werden von der VakifBank auch dann entgegengenommen, wenn das Sparbuch nicht gleichzeitig vorgelegt wird; diese sind bei der nächsten Vorlage der Sparerkunde in dieser zu vermerken.

3.3. Auszahlungen aus Spareinlagen dürfen nur gegen Vorlage des Sparbuches und Nennung eines allenfalls vereinbarten Losungswortes geleistet werden. Ist der Kunde nicht in der Lage das Losungswort zu nennen, so darf eine Auszahlung auch geleistet werden, wenn der Kunde sein Verfügungsrecht über die Spareinlage auf andere Weise nachweist. Durch Überweisung oder Scheck darf über Spareinlagen nicht verfügt werden.

3.4. Bei Behebung des gesamten Guthabens zuzüglich der angefallenen Zinsen ist der Spareinlagenvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

4. Bindungen und Beendigung

4.1. Eine vereinbarte Bindung wird in die Sparerkunde eingedruckt und gilt für alle Einzahlungen und Zinszuschreibungen. Die Bindungsfrist wird in der Sparerkunde vermerkt.

4.2. Auszahlungen vor Ablauf der Bindungsfrist werden als Vorschüsse behandelt. Für diese Vorschüsse werden Vorschusszinsen in der Höhe von 1 Promille pro vollen Monat für die nicht eingehaltene Bindungsfrist verrechnet.

4.3. Es ist jedoch an Vorschusszinsen nicht mehr zu berechnen, als insgesamt an Habenzinsen auf den hereingekommenen Betrag vergütet wird, wobei auch bereits ausbezahlte Habenzinsen

des Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückzuverrechnen sind, wenn die Habenzinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen.

4.4. Spareinlagen mit Bindungsfrist werden nach Ablauf der Bindungsfrist automatisch in ein Sparbuch ohne Bindung der Spareinlage umgestellt und mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden, im Schalteraushang und auf den Internetseiten der VakifBank ersichtlichen Habenzinssatz für das Produkt "Girokonto", mindestens jedoch doch mit 0,01 % p.a., verzinst.

4.5. Die VakifBank behält sich vor, Sparbücher jederzeit mit Wirkung zum Ablauf einer Bindungsfrist zu kündigen.

5. Verzinsung

5.1 Der für eine Spareinlage geltende Jahreszinssatz und die Entgelte, die allenfalls für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen verlangt werden, sind in der Sparurkunde an auffälliger Stelle ersichtlich zu machen. Jede Änderung des Jahreszinssatzes ist unter Angabe des Tages, von dem an sie in Kraft tritt, bei der nächsten Vorlage der Sparurkunde in dieser zu vermerken. Der geänderte Jahreszinssatz gilt vom Tage des Inkrafttretens an.

5.2. Die Verzinsung der Einzahlungen auf Spareinlagen beginnt mit dem Wertstellungstag, wobei der Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet wird. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst, wobei Auszahlungen stets zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge erfolgen.

5.3. Mangels anderer Vereinbarung gilt bei Eröffnung des Sparkontos (Pkt. 1.2) ein dauernd gleichbleibender Zinssatz ("Grundzinssatz"), dessen Höhe im Zeitpunkt der Eröffnung dem Schalteraushang und den Internetseiten der VakifBank entnommen werden kann.

5.4. Haben der Kunde und die VakifBank für einen bestimmten Zeitraum eine Vereinbarung über einen anderen Zinssatz als den Grundzinssatz abgeschlossen, gilt nach Ablauf dieser Sondervereinbarung wieder die Vereinbarung über den Grundzinssatz; die Verzinsung erfolgt nach Ablauf der Sondervereinbarung daher wieder mit dem Grundzinssatz, sofern der Kunde und die VakifBank nicht neuerlich eine Sondervereinbarung abschließen.

5.5. Haben der Kunde und die VakifBank (für einen bestimmten Zeitraum oder ohne Befristung) einen variablen Zinssatz vereinbart, ergibt sich dieser mangels abweichender Vereinbarung wie folgt: Der bei Eröffnung der Sparurkunde mit dem Kunden vereinbarte Zinssatz ("Basiszinssatz") ist in der Folge an den zur Spareinlage vereinbarten und in der Sparurkunde eingedruckten Indikator gebunden und ändert (erhöht oder senkt) sich jeweils am 25. Kalendertag der Monate März, Juni, September und Dezember entsprechend der Entwicklung des Indikators vom mittleren Monat des Kalenderquartals, in dem tatsächlich zuletzt eine Anpassung erfolgte, zum mittleren Monat des laufenden Quartals. Für die erste Änderung des Zinssatzes nach der Eröffnung der Spareinlage ist als Ausgangsindikatorwert der Indikatorwert des mittleren Monats jenes Kalenderquartals heranzuziehen, in dem für bestehende Spareinlagen, deren Verzinsung an den gleichen Indikator gebunden ist, zuletzt eine Zinssatzänderung erfolgte. Das Datum dieser Zinssatzänderung sowie

der sich daraus ergebende Ausgangsindikatorwert werden auf den Internetseiten der VakifBank und in ihrem Schalteraushang veröffentlicht. Der Zinssatz ändert sich um die Hälfte der Anzahl an Prozentpunkten, um die sich der Indikator im Vergleichszeitraum geändert hat. Änderungen unter 1/8-Prozentpunkt unterbleiben. Durchzuführende Änderungen werden auf 1/8-Prozentpunkte kaufmännisch gerundet. Die VakifBank kann Zinssatzsenkungen, die sich aus der Indikatorbindung ergeben, zur Gänze oder teilweise aussetzen und zu jedem späteren Zeitpunkt vornehmen, wobei der zuletzt für eine Änderung herangezogene Indikatorwert für die nächstfolgende Änderung maßgeblich ist.

5.6. In Perioden, in denen sich aus der Entwicklung des Indikators ein Zinssatz ergibt, der unter dem vereinbarten Basiszinssatz liegt, erfolgt die Verzinsung der Spareinlage mindestens zu 0,01 % p.a.

5.7. Jede Vereinbarung über den Zinssatz und jede Änderung des Zinssatzes wird unter Angabe des Tages, von dem an sie in Kraft tritt, allenfalls unter Angabe des Zeitraums ihrer Geltung, bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs in diesem vermerkt.

5.8. Mit Ende des Kalenderjahres erfolgt für alle Einlagen die Verrechnung der Zinsen/Entgelte. Der jeweilige Saldo aus Zinsen abzüglich Steuern, Vorschusszinsen und Entgelten wird dem Kapital (Guthaben) zugeschrieben und wieder verzinst bzw. vom Kapital abgeschrieben.

6. Abhandenkommen des Sparbuches

6.1. Um bei Abhandenkommen der Sparurkunde Missbräuchen durch Unberechtigte vorzubeugen, hat der Berechtigte unter Angabe der wesentlichen Merkmale der Sparurkunde, der Nennung seines Namens, seines Geburtsdatums und seiner Anschrift der VakifBank unverzüglich den Verlust zu melden. Hierzu bedarf es der Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises.

6.2. Auf Grund der Vormerkung des behaupteten Abhandenkommens darf die VakifBank innerhalb von vier Wochen (vom Meldungstag an) keine Auszahlungen aus der Spareinlage leisten. Vor Ablauf dieser Frist ist ein Aufgebotsverfahren (Kraftloserklärungsverfahren) bei dem zuständigen Gericht einzuleiten.

6.3. Nach Vorlage des rechtskräftigen Kraftloserklärungsbeschlusses wird dem Berechtigten entweder das Sparguthaben gegen Empfangsbestätigung oder eine neue Sparurkunde ausgefolgt.

7. Verjährung von Spareinlagen

Die Verjährungsfrist für Forderungen aus Spareinlagen einschließlich der Zinsen beträgt 30 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Zinsenzuschreibung im Sparbuch oder der letzten Einzahlung oder Auszahlung.

8. Änderungen dieser Bestimmungen

8.1 Vorrangig zu diesen Bedingungen für das Spareinlagengeschäft gelten die Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen.

8.2. Auskünfte zur Spareinlage werden nur an jene Personen erteilt, die auch die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllen.

8.3 Die allfällige Änderung dieser Bedingungen oder des für die Verzinsung vereinbarten Indikators erfolgt entsprechend der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VakifBank. Änderungen des Indikators sind jedoch nur aus wichtigem Grund zulässig. Kunden, die im Rahmen des Spareinlagengeschäfts der VakifBank ihre Adresse nicht bekannt gegeben haben, werden von solchen Änderungen durch Schalteraushang in Kenntnis gesetzt. Dabei wird der Kunde durch

entsprechenden Hinweis im Schalteraushang auf solche Änderungen und darauf aufmerksam gemacht, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 12 Wochen, gerechnet ab Aushang der Änderungsmitteilung, als Zustimmung zur Änderung gilt.

8.4. Für Sondersparformen gelten die Bestimmungen für Spareinlagen und darüber hinaus die im Kassenraum ausgehängten jeweiligen Sonderbestimmungen.

Für die nachfolgenden VakifBank Sparprodukte gelten die obigen Bedingungen für Spareinlagen mit folgenden Abweichungen:

Sonderbestimmungen für das VakifBank-Fixzins-Vermögenssparen

Z1. Die Einlage wird beim VakifBank-Fixzins-Vermögenssparen für eine zu vereinbarende Laufzeit zum vereinbarten Zinssatz p.a. fix verzinst. Laufzeit und Zinssatz werden in der Sparurkunde eingedruckt. Die Mindesteinlage beträgt 1.000 Euro. Wiederholte Einzahlungen auf dasselbe VakifBank-Fixzins-Vermögenssparsbuch sind während der Veranlagungslaufzeit ausgeschlossen.

Z2. Vorzeitige Abhebungen in Teilen oder zur Gänze sind nicht zulässig. Der Kunde kann lediglich aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen, wenn der wichtige Grund nicht in seiner Interessenssphäre liegt und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den Kunden unzumutbar ist. Die Beweislast für das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft den Kunden. Vor Ende der Laufzeit behobene Beträge werden als Vorschüsse behandelt, für die die in Punkt 4. („*Bindungen und Beendigung*“) der „*Bedingungen für das Spareinlagengeschäft, gültig für Neukunden und Verlängerungen ab 01.01.2025*“ festgelegten Vorschusszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 32 Abs. 8 BWG) berechnet werden.

Z3. Nach Ablauf der Bindungsfrist wird die Einlage des VakifBank-Fixzins-Vermögenssparens automatisch in ein Sparsbuch ohne Bindung der Spareinlage umgestellt und täglich fällig mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden, im Schalteraushang und auf den Internetseiten der VakifBank ersichtlichen Habenzinssatz für das Produkt "Girokonto", mindestens jedoch mit 0,01 % p.a., verzinst.